

# **Förderung der Fließgewässerdurchgängigkeit in Thüringen – Herstellung der Durchgängigkeit an Anlagen Dritter**

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Az.: 1070-25-4403/13-5

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Gegenstand der Förderung .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Zuwendungsempfänger .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Zuwendungsvoraussetzungen.....</b>	<b>3</b>
<b>5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen .....</b>	<b>3</b>
<b>6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....</b>	<b>6</b>
<b>7. Verfahren .....</b>	<b>6</b>
<b>8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....</b>	<b>8</b>

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen für Vorhaben der Fließgewässerentwicklung - Herstellung der Durchgängigkeit an Anlagen Dritter - unter Beachtung der nachfolgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG),
- des Thüringer Haushaltsgesetzes,
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) unter Beachtung der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Fördergrundsätze,
- des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
- des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) und
- des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (ThürGewUVG).

Zu beachten sind zudem die einschlägigen EU-beihilferechtlichen Regelungen, insbesondere

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in der jeweils geltenden Fassung bzw. in der Fassung einer Nachfolgeregelung (derzeit aktuell in der Fassung geändert durch Verordnung (EU) 2020/972),
- die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in der jeweils geltenden Fassung bzw. in der Fassung einer Nachfolgeregelung (derzeit aktuell in der Fassung geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 und Verordnung (EU) 2022/2046) sowie
- die jeweils geltende Verordnung über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Nachfolgeregelung der VO (EU) Nr. 717/2014, geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008, die zum 31.12.2022 befristet war).

Die Fördervorhaben werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Ziel der Förderung ist die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG („guter Zustand“) durch die Beseitigung von Wanderhindernissen für die Gewässerbiozönose an Querbauwerken in den Thüringer Fließgewässern.

Folgende Zielindikatoren werden hierfür bestimmt: Anzahl der durchgängig gemachten Querbauwerke.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können Vorhaben zur Entwicklung von Fließgewässern durch die Verbesserung der Durchgängigkeit, insbesondere durch Gewässerverlegungen, den Bau von Anlagen zum Fischauf- und -abstieg, den Rückbau bzw. Umbau von Querbauwerken (Wehre, Abstürze, Schwellen) oder Fischschutzmaßnahmen sowie Fischleiteinrichtungen.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sofern sie Eigentümer der Anlage sind.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Bei der Planung und Durchführung von Vorhaben sind die Erfordernisse von Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege mit einzubeziehen. Die Richtlinien, Handbücher und sonstigen fachlichen Vorgaben des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) u. a. für die Fließgewässerentwicklung und den Hochwasserschutz sind anzuwenden.

Für bauliche Vorhaben liegen die für das Vorhaben erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen (z. B. wasserrechtliche Genehmigung, naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung) zum Zeitpunkt der Bewilligung vor. Sofern es sich um umfangreiche Bauvorhaben (mehrere Bauabschnitte) handelt, kann zunächst eine Bewilligung der Planungsleistungen erfolgen. Die bauliche Umsetzung des Vorhabens muss innerhalb von drei Jahren nach Vorlage der wasserrechtlichen Genehmigung begonnen werden. Anderenfalls kann der Zuschuss für die bereits geförderten anteiligen Planungsausgaben zurückgefordert werden. Dabei wird berücksichtigt, inwieweit der Zuwendungsempfänger den nicht erfolgten Baubeginn zu vertreten hat.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn:

- das beantragte Vorhaben Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz ist oder die Notwendigkeit des Vorhabens durch das TLUBN bestätigt wurde,
- die Wasserkraftnutzung dauerhaft aufgegeben und die Anlage entsprechend der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse zurück- bzw. umgebaut wird oder, sofern eine Wasserkraftnutzung weiterhin erfolgt:
  - a) die Wasserkraftanlage vor dem 22.12.2009 in Betrieb genommen wurde,
  - b) eine gültige wasserrechtliche Zulassung vorliegt sowie
  - c) keine Widerrufsgründe nach § 18 (2) WHG bestehen (z. B. die Benutzung wurde drei Jahre lang ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten).

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Planung, Voruntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn kann im Einzelfall durch die Bewilligungsstelle auf begründeten Antrag zugelassen werden. Aus der Begründung muss insbesondere hervorgehen, dass das Vorhaben ohne die Gewährung einer Förderung nicht umgesetzt werden kann. Weiterhin bedarf es der abgeschlossenen Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen. Mit der Zustimmung wird bescheinigt, dass die Ausführung des Vorhabens einer späteren Förderung nicht entgegensteht. Der Beginn des Vorhabens erfolgt auf eigenes Finanzierungsrisiko.

Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Sie ist keine Zusicherung auf Erlass eines Zuwendungsbescheides im Sinne von § 38 ThürVwVfG.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO als nicht rückzahlbarer Zuschuss mit Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den nachfolgend genannten Fördersätzen.

Für Vorhaben, bei denen eine Wasserkraftnutzung weiterhin erfolgt, sind bei der Ermittlung des Fördersatzes die Erlöse aus der Wasserkraftnutzung zu berücksichtigen. Als zumutbarer Eigenanteil (E) an den Gesamtinvestitionen (Inv.) zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit (Fischaufstieg) und zum Fischschutz (Fischabstieg) gemäß den Vorgaben der §§ 34, 35 WHG ist anzusetzen:

$$E = \text{Jahresarbeit} * 1 \text{ ct} * 20 \text{ Jahre}$$

Damit ergibt sich der vorhabensspezifische Fördersatz (S) auf:

$$S = (1 - E / \text{Inv.}) * 100 \%, \text{ jedoch nicht mehr als } 90 \%, \text{ maximal } 200.000 \text{ EUR}$$

Mit den zuwendungsfähigen Ausgaben (A) ergibt sich die Fördermittelhöhe (F) auf:

$$F = S * A$$

Bei der Ermittlung der Gesamtinvestitionen (Inv.) können neben den aktuellen zuwendungsfähigen Ausgaben (A) auch Ausgaben für Maßnahmen, die bereits angefallen sind, angerechnet werden, sofern diese Maßnahmen den Anforderungen der §§ 34, 35 WHG entsprechen und nach dem 22.12.2009 abgeschlossen wurden ( $K_{\text{alt}}$ ). Etwaig erhaltene Fördermittel ( $F_{\text{alt}}$ ) sind abzusetzen. Ebenso abzusetzen ist ein Eigenanteil ( $E_{\text{alt}}$ ) i. H. v.

$$E_{\text{alt}} = \text{Jahresarbeit} * 1 \text{ ct} * T$$

mit: T ist der Zeitraum in Jahren zwischen Abschluss der Alt-Maßnahmen und beantragtem Maßnahmenbeginn der aktuellen Fördermaßnahme

Weiterhin können bei der Ermittlung der Gesamtinvestitionen (Inv.) auch zukünftige Ausgaben zur Herstellung der Durchgängigkeit ( $K_{\text{zuk.}}$ ) insoweit angesetzt werden, wenn eine Bestätigung der zuständigen Wasserbehörde vorliegt, dass die in diesem Förderverfahren beantragten Maßnahmen noch nicht ausreichen werden, die gesamten Anforderungen der §§ 34, 35 WHG zu erfüllen.

Insgesamt ergeben sich die Gesamtinvestitionen (Inv.) zur Ermittlung des Fördersatzes (soweit zutreffend) zu:

$$\text{Inv.} = A + (A_{\text{alt}} - F_{\text{alt}} - E_{\text{alt}}) + A_{\text{zuk.}}$$

Der Fördersatz (S) bleibt für die Dauer des Fördervorhabens fest, er ändert sich mit sich im Laufe der Realisierung ergebenden Änderungen der Gesamtinvestitionskosten aufgrund der tatsächlichen Ausgaben nicht.

Bei der Fördermittelhöhe (F) ist die De-minimis-Regel (s. u. sowie Nr. 1) zu beachten. Übersteigt F den Höchstsatz nach dieser Regelung, ist F auf diesen Höchstsatz zu begrenzen.

Für Vorhaben, bei denen

- die Wasserkraftnutzung dauerhaft aufgegeben wird oder
- von vornherein keine Wasserkraftnutzung stattfindet und diese zukünftig auch nicht erfolgen soll,

beträgt der Fördersatz bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Einer dauerhaften Aufgabe der Wasserkraftnutzung gleichgestellt ist eine nicht-gewerbliche Wasserkraftnutzung in geringem Umfang, etwa im Rahmen eines gelegentlichen Schaubetriebs bei historischen Mühlen und Wasserkraftanlagen oder vergleichbaren Fällen.

Bei Zuwendungsempfängern, die ein Unternehmen i. S. d. geltenden De-minimis-Verordnungen darstellen, ist die Zuwendungshöhe auf die jeweilige De-minimis-Höchstbeträge beschränkt (siehe dazu die in Nr. 1 aufgeführten EU-beihilferechtlichen Regelungen). Dies gilt nicht, wenn der Unternehmensstatus mit der Durchführung der Maßnahme dauerhaft aufgegeben wird.

Für Anträge, deren voraussichtliche zuwendungsfähige Ausgaben unter 7.500 EUR liegen, werden keine Zuwendungen gewährt

Nach Vorlage der Vergabeunterlagen wird geprüft, ob aufgrund geänderter zuwendungsfähiger Ausgaben der Zuwendungsbetrag zu aktualisieren ist. Der Zuwendungsbescheid wird auf Basis der Endbeträge der Angebote nach Vorlage eines aktualisierten Finanzplanes angepasst, sofern (bei einer Erhöhung der Zuwendung) die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zuwendungsfähig sind:

- Bauausgaben (einschließlich Ausgaben für die Beräumung und Baufeldfreimachung von Grundstücken), die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen sowie
- Ausgaben für Architekten und Ingenieurleistungen (einschließlich Baugrunduntersuchung, hydrologische Gutachten, hydraulische Berechnungen, Bilanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, UVP-Vorprüfung, Vermessungsleistungen, Luftbildauswertungen, Kartierungen etc.).

Zuwendungsfähig sind zudem Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen und beschränkten dinglichen Rechten, die für die Vorhaben erworben werden und dauerhaft für die betreffenden Vorhaben benötigt werden, bis maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Dieser Prozentsatz kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen für Umweltschutzvorhaben überschritten werden. Bei Überschreitung müssen alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sein, damit die Ausgabe zuwendungsfähig ist:

- Der Kauf ist Gegenstand einer positiven Entscheidung der Bewilligungsbehörde.
- Das Grundstück wird für die Dauer eines in der Entscheidung festgelegten Zeitraums seinem Bestimmungszweck zugeführt.
- Das Grundstück ist nicht für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt (nach dem Erwerb), außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die von der Bewilligungsbehörde genehmigt werden.
- Der Kauf wird von oder im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getätigt.

Erfolgt der Grunderwerb im Wege des Grundstückstausches, gilt als zuwendungsfähiger Kaufpreis der zum Zeitpunkt des Tausches maßgebliche Verkehrswert der Grundstücksfläche, die tatsächlich benötigt wird.

Sofern Grunderwerbsausgaben geleistet werden, sind auch Ausgaben für Grunderwerbsnebenkosten, insbesondere für die erforderlichen Vermessungs- und Notariatskosten, sowie Ausgaben für den Grundbucheintrag ohne Berücksichtigung der 10 %-Grenze zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für die Unterhaltung und Pflege von Gewässern, den Betrieb und die Unterhaltung von Deichen und den dazugehörigen Anlagen sowie von anderen Hochwasserschutzanlagen,
- b) Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (z. B. Straßenbaulastträger, Abwasserbeseitigungspflichtiger),
- c) Ausgaben für Anlagen, die zeitlich und örtlich zusammen mit dem Vorhaben durchgeführt werden, aber einem anderen Zweck dienen,
- d) Ausgaben für den Bau und Betrieb von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden, Bauhöfen, Dienst- und Werkdienstwohnungen sowie Garagen,
- e) Ausgaben für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten zur Bauausführung,
- f) Schuldzinsen,
- g) die als Vorsteuer abziehbaren und abzugsfähigen Umsatzsteuerbeträge,
- h) Anlagen, bei denen die Zuständigkeit nach § 31 Abs. 5 ThürWG auf den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband übertragen worden ist.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Gewährung der Zuwendungen nach Nr. 5 erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in der jeweils geltenden Fassung bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in der jeweils geltenden Fassung bzw. in der Fassung einer Nachfolgeregelung (De-minimis-Beihilfen) sowie der jeweils geltenden Verordnung über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (siehe Nr. 1). Eine Notifizierung der Förderung wird angestrebt.

Erhält der Zuwendungsempfänger für den gleichen Zweck weitere öffentliche Mittel, so hat er dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dadurch kann sich die nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendung in entsprechender Höhe ändern. Ausgezählte Fördermittel sind ggf. anteilig zurückzuzahlen.

Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren ab Fertigstellung
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

Der Antragsteller ist zur ordnungsgemäßen Führung (über eine gesonderte Buchführung oder einen geeigneten Buchführungscode) und Aufbewahrung aller dem Nachweis über die Durchführung des Vorhabens dienenden Belege verpflichtet. Detaillierte Regelungen zur Aufbewahrung und Buchführung enthält der Zuwendungsbescheid.

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), des Thüringer Subventionsgesetzes (ThürSubvG) und des Subventionsgesetzes (SubvG), insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 bis 6 SubvG. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

## **7. Verfahren**

Die Vorhaben können fortlaufend zur Förderung beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des vollständigen Antragseinganges.

### **7.1. Antragsverfahren**

Der Förderantrag ist grundsätzlich über das TAB-Portal unter <https://ecohesion.aufbaubank.de/> bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Soweit das Verfahren elektronisch abgewickelt wird, ist die kostenfreie qualifizierte elektronische Signatur „sign-me“ der Bundesdruckerei nach Authentifizierung über ein Video-Identverfahren im TAB-Portal oder eine eigene qualifizierte elektronische Signatur des Antragstellers zur Unterzeichnung des Antrags zu nutzen. Sofern keine qualifizierte elektronische Signatur im TAB-Portal verwendet wird, muss der unterschriebene Antrag innerhalb von zehn

Kalendertagen per Post bei der Bewilligungsstelle eingehen. Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen gilt als Antragsdatum das Eingangsdatum des Antrags im TAB-Portal. Nicht innerhalb der Frist vorgelegte Anträge werden abgelehnt.

## 7.2. Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zum § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Mit den konkreten Förderbescheiden werden die jeweils geltenden Bestimmungen bekannt gegeben.

Weitere Regelungen für die Bearbeitung ergeben sich aus den geltenden Fördergrundsätzen der Thüringer Aufbaubank (TAB), die im Einvernehmen mit dem TFM unter [www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de) veröffentlicht werden.

Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen eingehalten wurden. Dies schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein.

Zuständige Stelle (Bewilligungsstelle) ist die

Thüringer Aufbaubank  
Gorkistraße 9 in 99084 Erfurt.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen.

## 7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind bei der Thüringer Aufbaubank zur Auszahlung anzufordern. Die Auszahlung der Mittel kann nur mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben erfolgen, sofern in den vorgenannten Bestimmungen bzw. im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

## 7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend den Regelungen der Nr. 6.2 - 6.4 ANBest-P bzw. ANBest-GK nachzuweisen. Näheres zu Form, Inhalt und Abgabetermin legt die Bewilligungsstelle im Zuwendungsbescheid fest. Bei Nichteinhaltung der Vorlagetermine bleibt eine Rückforderung der Zuwendung vorbehalten.

## 7.5. Vorhabendokumentation/Publizitätspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, neben dem Verwendungsnachweis eine Vorhabendokumentation nach vorgegebenem Muster (wird mit dem Zuwendungsbescheid übersandt) zu erstellen und zur Veröffentlichung auf der Homepage [www.aktion-fluss.de](http://www.aktion-fluss.de) zur Verfügung zu stellen.

Mit der Vorhabendurchführung bestehen für den Zuwendungsempfänger je nach Mittelherkunft weitere Publizitätspflichten. Einzelheiten hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

## 7.6. Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde und das für die Förderung zuständige Ministerium sind berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege

und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger haben im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Fassung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung anstelle der Fassung der Richtlinie zur „Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktion Fluss - Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“ vom 21.08.2020 (Az.: 0901-24-4403/3) in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft. Die damit entfallenen Fördertatbestände der Fließgewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

Erfurt, den 19.07.2023

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

*gez. Bernhard Stengele*  
Der Minister